

über? — Wenn das nicht der Fall ist, so würde ich eine Frage an die Kammer über den Antrag der Deputation zu stellen haben. Die Deputation beantragt, daß die Kammer die Erklärung abgebe an die Staatsregierung, dieselbe wolle so schnell als möglich den Kammern zur Aufhebung des ersten Satzes des §. 85 der Verfassungsurkunde mit einem Gesetzentwurf des Inhalts: „Der §. 85 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung: Gesetzentwürfe können sowohl von der Regierung an die Kammern, als von den Kammern an die Regierung gebracht werden. Auch können die Kammern auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen. Jedem Gesetzentwurf sind Motiven beizufügen.“ entgegenkommen. Will die Kammer eine solche Erklärung abgeben? — Einstimmig angenommen.

Präsident Joseph: Will die Kammer zur Zeit und bis auf weiteres die Stellung eines besondern Antrags auf sich beruhen lassen? — Einstimmig angenommen.

Präsident Joseph: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Vicepräsident Tzschucke: Da die Gesetzworlage von der Regierung wahrscheinlich zuvörderst an die erste Kammer gelangen wird, so glaubt die Deputation, Ihnen noch vorschlagen zu müssen, daß ohne weiteres die jetzt bestehende Deputation mit der Berichterstattung über diesen Gegenstand beauftragt werde, damit die vorgängige Verweisung in die Abtheilungen vermieden und dadurch Zeit erspart werde. Ich trage also als Berichterstatter darauf an: die Kammer möge die jetzt bestehende Deputation mit der Berichterstattung über die künftige Gesetzworlage beauftragen.

Präsident Joseph: Verlangt Jemand das Wort hierüber?

Abg. Oberländer: Es würde sich dagegen im Ganzen nichts einwenden lassen; nur scheint es, als ob dadurch die Berathung in den Abtheilungen umgangen würde. Es fragt sich demnach, da wir die Geschäftsordnung provisorisch angenommen haben, ob wir in der Lage sind, eine solche Umgehung ohne weiteres eintreten zu lassen.

Präsident Joseph: Es würde eine solche Umgehung der Bestimmung der provisorischen Geschäftsordnung entgegen sein, wonach bei königl. Decreten, welche Gesetzworlagen enthalten, die vorgängige Wirksamkeit der Abtheilungen eintritt, und diese nicht anders als mit Zustimmung der Staatsregierung umgangen werden dürfen, und ich würde, wenn es die Ansicht der Kammer wäre, daß man von der Ueberweisung der in dieser Sache zu erwartenden Gesetzworlage an die Abtheilungen Umgang nehme, zuerst die Staatsregierung zu fragen haben, ob sie zu dieser Abweichung von der provisorischen Geschäftsordnung ihre Einwilligung gebe?

Abg. Heubner: Ich habe zu bemerken, daß in dieser Beziehung ein analoges Verfahren bereits vorliegt. Denn als, wenn ich nicht irre, gleich in der ersten Sitzung der Antrag wegen provisorischer Annahme der Geschäftsordnung eingebracht wurde, ist zugleich beschlossen worden, die Berathung darüber nicht in die Abtheilungen zu verweisen, sondern eine besondere, aus der Kammer gewählte Deputation für diese Angelegenheit niederzusetzen. Es kann also die Kammer auch jetzt einen ähnlichen Beschluß fassen.

Berichterstatter Vicepräsident Tzschucke: Die Deputation glaubt um so mehr der Zustimmung der Regierung gewiß zu sein, da in Folge der Petition des Abg. Kaiser dieser Gegenstand bereits in den Abtheilungen berathen worden ist und eine künftige Vorlage der Staatsregierung doch wahrscheinlich nicht etwas Anderes enthalten wird, als was eben in der Petition des Abg. Kaiser enthalten ist. Es würde also der Gegenstand, wenn er wieder an die Abtheilungen verwiesen werden sollte, nun noch einer zweimaligen Berathung unterworfen werden müssen, und das schien der Deputation wegen der Klarheit der Sache überflüssig.

Abg. Bdrücke: Die Geschäftsordnung ist provisorisch angenommen worden; indeß auch hierin ist in §. 184 eine Bestimmung enthalten, wodurch gewisse in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebene Formen abgekürzt werden können, in der Weise, daß in außerordentlichen und dringenden Fällen jede Kammer im Einverständnis mit den Regierungscommissarien beschließen kann, „die in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Formen der Berathung und Entscheidung abzukürzen.“ Sobald sich nun gegenwärtig ein Mitglied der Regierung damit einverstanden erklärt, daß der Gegenstand in die Abtheilungen nicht verwiesen werden soll, so bedarf es nur der Anfrage an die Kammer. Ergiebt sich hier, daß sie in zwei Dritteln übereinstimmt, so wird nachher ein Bedenken, diese Angelegenheit an die bereits bestehende Deputation zu verweisen, nicht vorhanden sein.

Präsident Joseph: Ich schlage vor, daß wir die Beschlußfassung darüber, ob wir das königl. Decret an die Abtheilungen oder an die zu Begutachtung des Kaiser'schen Antrags gewählte Deputation unmittelbar verweisen wollen, bis dahin verschieben, wo das königl. Decret selbst auf unserer Registrande erscheinen wird. Die Staatsregierung wird durch unsere heutige Debatte Gelegenheit und bis dahin Zeit erhalten haben, eine bestimmte Erklärung vorzubereiten darüber, ob sie einwillige, daß wir den Gegenstand sofort an die Deputation verweisen.

Berichterstatter Vicepräsident Tzschucke: Ich erkläre mich damit einverstanden.

Präsident Joseph: Da das ohnehin der regelmäßige Gang ist, so brauche ich keine Frage weiter an die Kammer hierüber zu richten. Es ist heute noch uns ein Bericht über die Wahl von zwei Abgeordneten zu erstatten, und ich ersuche den Abg. Oberländer, denselben uns vorzutragen.

Berichterstatter Abg. Oberländer: Es betrifft die